

Besondere Bedingung Nr. 6344

Burn-Out

In Abweichung von Artikel 13 Punkt 14 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung gelten vollständige (100%ige) Arbeitsunfähigkeiten der in der Versicherungsurkunde namentlich genannten versicherten Person in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen aller Art einschließlich ihrer Folgen und daraus resultierenden Heilbehandlungen als mitversichert.

Darunter fallen auch Überlastungs- und Erschöpfungssyndrom (Burn-Out) und ähnliche Erkrankungen sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.

Die Haftungszeit für daraus resultierende Versicherungsfälle ist mit 3 Monaten begrenzt.